

Checkliste zum Jahreswechsel 2023 für Erfassungskunden

- Hinweis:** Die **Lohnabrechnungen** für Januar 2023 werden auf Grund der nötigen Programm-anpassungen bei uns frühestens **ab Montag, den 16.01.2023** durchgeführt. Sie können Ihre Abrechnungslisten für 01/2023 aber selbstverständlich schon vor diesem Termin bei uns einreichen.
- Haben Sie an unserem Lohnwebinar zum Jahreswechsel teilgenommen? Falls nicht, empfiehlt es sich, unsere **"Informationen zum Jahreswechsel"** zum Preis von netto 37,50 € unter www.abs-rz.de/bestellungen3.php zu bestellen.
- Der E-Mail-Versand von unverschlüsselten, vertraulichen Informationen und Daten ist aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) datenschutzrechtlich verboten. Senden Sie uns daher bitte zukünftig Ihre Lohn-Vorgaben bzw. andere Informationen und Unterlagen datenschutzkonform direkt über unser Portal für den Dokumentenversand unter www.absportal.de.
- Führt eine Veränderung Ihrer Mitarbeiterzahl zur Umlage1-Pflicht bzw. -Befreiung? (Umlagepflicht in der U1 besteht in der Regel bei bis zu 30 fest angestellten Mitarbeitern). Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.
- Melden Sie uns bitte Veränderungen an Ihren gewünschten Erstattungssätzen im Krankheitsfall (U1) Ihrer Krankenkassen. Diese können in Abstimmung mit der jeweiligen Krankenkasse zum Jahresanfang geändert werden.
- Haben Sie Ihre Mitarbeiter mit Steuerfreibeträgen darauf hingewiesen, dass diese ihre Freibeträge für 2023 neu beantragen müssen? Nur dann können diese beim ELStAM-Verfahren korrekt berücksichtigt werden.
- Führen Gehaltsanpassungen dazu, dass Ihre Mitarbeiter die Jahresentgeltgrenze (in der KV/PV 66.600 €) über- bzw. unterschreiten und diese damit in die freiwillig gesetzliche/private Krankenversicherung fallen bzw. krankenversicherungspflichtig werden?
- Hat sich bei privat Krankenversicherten der Versicherungsbetrag zur Krankenversicherung oder der Versicherungsbetrag zur Pflegeversicherung geändert? Dann teilen Sie uns diesen auf unseren Abrechnungslisten mit. Melden Sie uns zusätzlich den Beitrag, den Ihre privat versicherten Mitarbeiter für die Grundversorgung / Basissicherung bezahlen. Dieser kann bei der privaten Krankenkasse erfragt werden. **Der Beitrag für die Basissicherung muss uns für 2023 erneut mitgeteilt werden, da wir diesen nicht automatisch aus 2022 übernehmen dürfen.**
- Haben Sie bei Ihren Mitarbeitern mit betrieblicher Altersvorsorge die Beträge, nach Berücksichtigung der neuen Beitragsbemessungsgrenze (RV-West) bzw. der steuerlichen Freigrenze und des Arbeitgeberzuschusses angepasst? Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Versicherung bzw. Ihren Versicherungsmakler.
- Haben Sie alle Unterlagen von den Mitarbeitern (Versicherungsnachweis, Sparverträge etc.)? Über fehlende Unterlagen können Sie Ihre Mitarbeiter auch über unseren Infotext auf der Lohnabrechnung informieren.
- Sind etwaige Daueraufträge den neuen Beiträgen angepasst?
- Haben Sie sich schon unseren Kalender 2023 mit den aktuellen Krankenkassenterminen heruntergeladen? Sie finden diesen unter folgendem Link:
<https://www.abs-rz.de/fileadmin/private/pdf/Kalender2023.pdf>

Bitte lesen Sie sich unsere „Informationen zum Jahreswechsel“ durch, die Sie Anfang Januar 2023 per Mail übermittelt bekommen. Sie finden darin die neuen Möglichkeiten in unserem Lohnprogramm, einen Überblick über die Gesetzesänderungen 2023 und die nötigen Vorgaben Ihrerseits.